

## „Allgemeine Geschäftsbedingungen und besondere Bestimmungen der ABIT GmbH für die „Bau & Immobilien Messe Aachen 2017“

### I. Allgemeine Vorschriften

#### 1. Veranstalter und Veranstaltung

Veranstalter ist die ABIT GmbH

Auf der Hörn 58

52074 Aachen

Tel.: 0241-41 38 42 0, Fax: 0241-41 38 42 38

www.abit-aachen.de

Veranstaltet wird die „Bau & Immobilien Messe Aachen 2017“, in Aachen. Sie ist für Publikum geöffnet vom 19.-21. Mai 2017 Freitag von 12.00 bis 18.00 Uhr und Samstag, Sonntag jeweils von 11.00 bis 18.00 Uhr. Änderungen sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### 2. Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot der ABIT GmbH, an das der Aussteller gebunden ist. Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

a) das Anmeldeformular,

b) diese vorliegenden Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen

c) die Regelungen innerhalb der Service-Mappe für Aussteller

(2) Die Anmeldung/Standbestellung zu einer Messe erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt mit einem Firmenstempel versehen und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Die Person, die das Anmeldeformular in Vertretung ihrer Firma unterschreibt, muss dazu bevollmächtigt sein.

(3) Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien des Veranstalters an.

(4) Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

(5) Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besucher- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über Medien verbreitet werden.

#### 3. Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt mit der Annahme der rechtsverbindlich und vollständig ausgefüllten Standanmeldung des Ausstellers durch die ABIT GmbH zustande. Dokumentiert wird der Abschluss durch eine schriftliche Teilnahmeerklärung durch die ABIT GmbH.

(2) Die ABIT GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller bzw. Mitaussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, bzw. die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Zwecks der Veranstaltung Voraussetzung ist.

(3) Sollte die ABIT GmbH eine Veranstaltung mangels Ausstellerinteresse absagen, besteht für die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller kein Anrecht auf Schadenersatz für den Veranstaltungsausfall. Die bereits geleisteten Anzahlungen seitens des Ausstellers werden in diesem Fall zurückerstattet.

#### 4. Gemeinschaftsaussteller

(1) Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Verhandlungen seitens der ABIT GmbH erfolgen.

(2) Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden.

(3) Der Aussteller ist ohne Genehmigung der ABIT GmbH nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben.

#### 5. Platzzuteilung

(1) Die Platzzuteilung durch die ABIT GmbH wird unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen.

(2) Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung der ABIT GmbH nicht erlaubt.

(3) Die ABIT GmbH ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die ABIT GmbH dem Aussteller unverzüglich Mitteilung und teilt dem Aussteller Änderung der Lage, der Art oder der Maße des Standes mit. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet.

(4) Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller muss akzeptieren, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

#### 6. Reduktion der Standfläche

Die Bestimmungen über das Rücktrittsrecht des Ausstellers finden entsprechende Anwendung, wenn der Aussteller nach Vertragsschluss schriftlich gegenüber der ABIT GmbH erklärt, seine Standfläche reduzieren zu wollen. Der Aussteller hat die volle Standmiete zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen, auch wenn er nicht den gesamten Stand nutzt.

#### 7. Ausstellungsgüter

(1) Es dürfen nur neuwertige Ausstellungsgüter ausgestellt werden, die in der Standanmeldung angegeben wurden und zu dem Branchenangebot der Messe gehören. Jede später eintretende Änderung ist der ABIT GmbH bekannt zu geben.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, die ABIT GmbH im Rahmen des Antrages auf Standbaugenehmigung über die technischen Daten der einzelnen Ausstellungsgüter sowie Maße und Gewichte zu informieren. Evtl. notwendige Dienstleistungen zum Transport von Ausstellungsgütern auf dem Messegelände gehen zu Lasten des Ausstellers.

(3) Der Direktverkauf auf der Veranstaltung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der ABIT GmbH zugelassen. Sofern der Direktverkauf von Ausstellungsgütern im Einzelfall von der ABIT GmbH zugelassen ist und die erforderlichen, behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen, sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

(4) Die ABIT GmbH kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder auch mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die ABIT GmbH die Veranstaltungsgüter auf Kosten des Ausstellers.

(5) Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

(6) Bewirtungsstände sind grundsätzlich nicht zugelassen; Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die ABIT GmbH möglich. Die besonderen Konditionen werden dem Aussteller bei Antragsstellung mitgeteilt.

(7) Die Beschaffung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

#### 8. Zahlungsbedingungen

(1) Die Quadratmeterpreise sind 105,- Euro/m<sup>2</sup> in der Messehalle sowie 59,- Euro/m<sup>2</sup> im Außenbereich. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten ganzen Quadratmeter aufgerundet. Träger und Säulen sind einbezogen.

(2) 50% des Rechnungsbetrages sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt im Januar 2017 fällig, die Restzahlung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. über den von der EZB festgelegten Diskontsatz berechnet. Die termingemäße Zahlung der Standmieten ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist die Messeleitung berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete zu entrichten.

Später als 8 Wochen vor Messebeginn ausgestellte Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt zahlbar. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. über den von der EZB festgelegten Diskontsatz berechnet. Darüber hinaus ist die ABIT GmbH berechtigt, auch ohne vorherige Mahnung die Standfläche anderweitig zu vermieten. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall die Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete zu entrichten, zuzüglich des Differenzbetrages aus nicht erzielter Standmiete.

(3) Bankgebühren hinsichtlich Auslandsüberweisungen oder Scheckrückgabe gehen zu Lasten des Ausstellers.

(4) Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung. Die Rechnungen sind sofort fällig.

(5) Die Abtretungen von Forderungen gegen die ABIT GmbH sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(6) Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der ABIT GmbH erfolgen.

(7) Zur Sicherung der Forderungen behält sich die ABIT GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die ABIT GmbH nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 9. Rücktritt

(1) Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt, oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

(2) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung kann nur erfolgen, wenn die ABIT GmbH die Standfläche weitervermieten kann. Bei vollständiger Vermietung der insgesamt verfügbaren Standfläche behält die ABIT GmbH gegenüber dem Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbe-

teiligung in Höhe von 25% der ursprünglich vereinbarten Standflächenmiete zzgl. Nebenkosten.

Im Zweifelsfall hat der Aussteller der ABIT GmbH nachzuweisen, dass die ABIT GmbH eine mögliche Vermietung unterlassen hat. Erlöse aus einer Neuvermietung sind nicht zu berücksichtigen, sofern noch nicht belegte Mietflächen vorhanden sind.

(3) Alle nach dem Vertragsabschluss vorgenommenen Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

(4) Die ABIT GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn:

- der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt hat. In diesem Fall kann die ABIT GmbH den Standbau untersagen bzw. die Räumung/Schließung des Standes verfügen.

- über das Vermögen des Ausstellers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens Donnerstag, 18. Mai 2017, 12.00 Uhr erkennbar belegt ist.

- der Aussteller sein Ausstellungsprogramm derart ändert, dass die Ausstellungsgüter nicht mehr der Branche zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist.

- die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, bzw. die Voraussetzungen zur Standzulassung nicht mehr bestehen. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete entsprechend Punkt 8. sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung verursachten Leistungen bleibt in diesen Fällen bestehen.

#### 10. Haftung/Versicherung

(1) Die ABIT GmbH haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände entstandenen Schaden bis maximal der Höhe der Standflächenrechnung des Ausstellers nur dann, wenn die ABIT GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

(2) Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, übernimmt die ABIT GmbH keine Haftung. Insbesondere haftet die ABIT GmbH nicht für Schäden, Diebstahl Einbruchdiebstahl oder sonstigem Untergang an/von Ausstellungsgut oder Standausrüstung.

(3) Es wird jedem Aussteller daher dringend empfohlen, sein Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie sein Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern.

(4) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes. Der Aussteller ist verpflichtet, der ABIT GmbH auf Verlangen eine Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

#### 11. Höhere Gewalt

(1) Kann die ABIT GmbH aufgrund von höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2) Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf den Beteiligungspreis, jedoch kann die ABIT GmbH vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebenen Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für die ABIT GmbH noch von Interesse ist.

(3) Sollte die ABIT GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, eine Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Beteiligungspreise.

(4) Kann die begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

#### 12. Ausstellerausweise

(1) Für die Dauer der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Nähere Informationen hierzu gibt die „Service-Mappe“.

(2) Der Aussteller erhält unentgeltlich für sich und die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauleistungen und berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Veranstaltung. Nähere Informationen hierzu gibt die „Service-Mappe“.

#### 13. Werbung

(1) Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet sind. Das Bekleben der Wände und des Bodens außerhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt.

(2) Musik- und Lichtdarbietungen jeglicher Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die ABIT GmbH und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

(3) Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechenden Aufführungsgenehmigungen einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

(4) Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spende durchgeführt werden.

(5) Die ABIT GmbH ist berechtigt, über Messestände und Ausstellungsgüter der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.

(6) Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die ABIT GmbH.

(7) Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des gemieteten Messestandes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des eigenen Standes.

(8) Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

## II. Standbau

### 1. Standaufbau, -ausstattung, -gestaltung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, die durch die ABIT GmbH festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten.

(2) Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Auf eine ordentliche Standgestaltung, die in das Gesamtbild der Veranstaltung passen muss, wird größter Wert gelegt.

(3) Der Fußboden darf nicht gestrichen werden. Wegen eines einheitlichen Erscheinungsbildes ist das Aufstellen von Zelten, Pavillons oder Überdachungen im Außenbereich genehmigungspflichtig und kann von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht werden. Grundsätzlich sind im Außenbereich nur Zelte zugelassen, die von einem durch die ABIT GmbH beauftragten Zeltbauer errichtet werden. Die Aussteller haften voll für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln.

(4) Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem durch die ABIT GmbH festgesetzten Aufbaubeginn, schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Aufbau ist voraussichtlich vom 17.05. bis zum 18.05.2017, jeweils von 08.00 bis 22.00 Uhr. Der Standaufbau muss endgültig am ersten Messetag um 11.30 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände soweit fertig gestellt sein, dass die Messe für Besucher geöffnet werden kann.

(6) Ist bis Donnerstag, 18. Mai 2017, 12.00 Uhr festzustellen, dass der Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist die ABIT GmbH berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietzins und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus, gehen die für Dekoration, bzw. das Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstandenen Kosten, zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

(7) Der Abtransport von Ausstellungsgütern sowie der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Die ABIT GmbH ist berechtigt, bei Verstößen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von € 3.000,00 in Rechnung zu stellen.

(8) Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Ständen befinden, werden auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen.

(9) Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

(10) Auf den Standflächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Diese müssen vom Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Ausstellers aufgebaut werden.

(11) Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2.500 mm und der Werbebauhöhe von 3.000 mm (gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der ABIT GmbH zulässig. Die Höhe der Trennwände zu benachbarten Ständen darf 2.200 mm nicht unterschreiten.

(12) Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

(13) Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. (Brandschutzklassen, Rettungswege, Feuerlöscher)

(14) Die ABIT GmbH ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.

(15) Wird der entsprechenden schriftlichen Aufforderung der ABIT GmbH nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet, kann die ABIT GmbH Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu tragen.

(16) Im Übrigen gelten die technischen Richtlinien des Veranalters.

(17) Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus durch die ABIT GmbH festgesetzten Termin zurückzugeben.

Abbau ist am 22. Mai 2017. Die genauen Termine und Abläufe werden gesondert in der „Service-Mappe“ bekannt gegeben.

Nach Beendigung der Messe am 21. Mai 2017 um 18.00 Uhr, wird empfohlen, wertvolle, empfindliche und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände von den Ständen zu entfernen, denn während des Abbaus ist das Ausstellungsgut in erhöhtem Maße diebstahlgefährdet.

Auf den Standbau oder den Hallenboden durch den Aussteller aufgegebenes Material sowie Teppichklebeband oder Klebstoffreste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist die ABIT GmbH berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Dies gilt nicht für die durch die ABIT GmbH verlegten und in der Standmiete enthaltenen Teppich.

Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Alle entstehenden Kosten für die Wiederinstandsetzung der Standfläche in ihren ursprünglichen Zustand hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch für Schäden, die innerhalb des Veranstaltungsgeländes beim Auf- und Abbau verursacht werden. Die Wiederinstandsetzungsarbeiten des Geländes erfolgen auf Kosten der Aussteller.

### 2. Allgemeine Vorschriften zur Durchführung der Veranstaltung

(1) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung der ABIT GmbH. Ihren Anordnungen und denen ihrer Vertreter, die sich durch einen Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

(2) Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge des Messegelände befahren, die über eine Einfahrtsgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen. Für Wohnmobile werden keine Einfahrtsgenehmigungen erteilt. Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeiten abgeschlossen werden.

Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Veranalters. Nähere Informationen hierzu enthält die „Service-Mappe“.

(3) Tiere dürfen auf das Messegelände nicht mitgebracht werden.

(4) Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen o.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

(5) Innerhalb des Messezeltes gilt Rauchverbot. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im Messestand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet.

### III. Sonstige Leistungen

#### 1. Bewachung

(1) Die allgemeine Bewachung des Messegeländes geschieht durch Beauftragte der ABIT GmbH ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

(2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.

(3) Die ABIT GmbH empfiehlt jedem Aussteller, zur Sicherung seines Messestandes während der Nachtstunden auf eigene Kosten eine Standbewachung von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit der ABIT GmbH rechtzeitig zu besprechen. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

#### 2. Reinigung

(1) Die ABIT GmbH sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes.

(2) Die ABIT GmbH sorgt für die tägliche Bodenreinigung der Messestände. Bei extremen auch branchenspezifischen, mutwilligen oder für die Veranstaltung untypischen Verschmutzungen trägt der Aussteller selbst Sorge für die

Reinigung. Ebenso für seine Ausstellungsgüter und sein Standmobiliar.

### 3. Strom

(1) Gas- und Wasseranschlüsse werden nicht angeboten und sind unzulässig.

(2) Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von den von der ABIT GmbH zugelassenen Firmen ausgeführt.

(3) Der Preis für Wechselstromanschlüsse (230V) bis 2KW beträgt 110,-€-E. Mehrbedarf und Drehstromanschlüsse werden extra tarifiert. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der ABIT GmbH entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

(4) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch die ABIT GmbH ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller.

(5) Eine Haftung durch die ABIT GmbH für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Stromversorgung ist ausgeschlossen.

### IV. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung der ABIT GmbH nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

#### 2. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, feuerpolizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz.

#### 3. Schlussbestimmungen

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

#### 4. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind. Soweit auf Veranlassung von Ausstellern mündliche Verabredungen mit dem Veranstalter oder dessen Mitarbeitern herbeigeführt sind, obliegt es dem Aussteller, diese dem Veranstalter schriftlich in doppelter Ausfertigung zu bestätigen. Erst mit Rückgabe der unterschrieben bestätigten Zweitausfertigung ist die Verabredung für den Veranstalter verbindlich.

#### 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Aachen. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand: 15. September 2016

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

